

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/13 BH

L 11 AL 30/10 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 331/02 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob PKH für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (*stRspr*; vgl ua BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Von fehlender Erfolgsaussicht in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall auszugehen.
- 3 Gegenstand des vom Kläger beanstandeten Urteils ist die Frage, ob das Berufungsverfahren L 11 AL 291/05 durch die in der mündlichen Verhandlung am 12.2.2008 abgegebenen übereinstimmenden Erledigungserklärungen beendet worden ist. Aus den beigezogenen Akten ergibt sich, dass im Termin vom 12.2.2008 für den Kläger seine Ehefrau unter Vorlage einer Vollmacht erschienen ist und dass die Beteiligten zu Protokoll den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit der Bevollmächtigung der Ehefrau oder der abgegebenen Erklärungen sind aus den Akten nicht ersichtlich. Unter diesen Umständen ist die Rechtsauffassung des LSG, das Berufungsverfahren habe sich erledigt und eine Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens komme nicht in Betracht, nicht zu beanstanden.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen.

